

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXIX, Nummer 274, am 27.06.2003, im Studienjahr 2002/03.

274. Studienpläne für die Studienrichtung Übersetzen und Dolmetschen (Bakkalaureats-/Magisterstudien) an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/35-VII/6/2003 vom 18. Juni 2003 die Studienpläne für die Studienrichtung Übersetzen und Dolmetschen (Bakkalaureats-/Magisterstudien) an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät in nachstehender Fassung nicht untersagt:

INHALTSVERZEICHNIS

A) Allgemeiner Teil / Gemeinsame Bestimmungen

- § 1 Leitbild
- § 2 Sprachen
- § 3 Lehrveranstaltungen
- § 4 Gruppengröße und Teilnahmebeschränkung
- § 5 ECTS (European Credit Transfer System)
- § 6 Freie Wahlfächer

B) Bakkalaureatsstudium

- § 7 Berufsbild
- § 8 Dauer und Gliederung des Bakkalaureatsstudiums
- § 9 Gesamtstundenzahl und Aufteilung der Semesterstunden. Stundenausmaß der freien Wahlfächer
- § 10 Abschluss
- § 11 Ausbildungsziele
- § 12 Studieneingangsphase
- § 13 Weitere Wahl- und Pflichtfächer

C) Prüfungsordnung für das Bakkalaureatsstudium

- § 14 Fächer der Bakkalaureatsstudiums-Prüfung
- § 15 Form der Ablegung
- § 16 Bakkalaureatsarbeit
- § 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

D) Magisterstudien

- § 18 Berufsbild
- § 19 Magisterstudien
- § 20 Dauer und Gliederung der Magisterstudien
- § 21 Gesamtstundenzahl. Stundenausmaß der freien Wahlfächer
- § 22 Auslandsaufenthalt
- § 23 Abschlüsse
- § 24 Ausbildungsziele
- § 25 Aufbau der Magisterstudien
- § 26 Fächer der Magisterstudien
- § 27 Magisterstudium "Gesprächsdolmetschen und Übersetzen"
- § 28 Magisterstudium "Fachübersetzen und Terminologie"
- § 29 Magisterstudium "Konferenzdolmetschen"
- § 30 Magisterstudium "Medien- und Literaturübersetzen"

E) Prüfungsordnung für die Magisterstudien

- § 31 Fächer der Magisterprüfung
- § 32 Form der Ablegung

- § 33 Magisterstudium "Gesprächsdolmetschen und Übersetzen"
- § 34 Magisterstudium "Fachübersetzen und Terminologie"
- § 35 Magisterstudium "Konferenzdolmetschen"
- § 36 Magisterstudium "Medien- und Literaturübersetzen"
- § 37 Magisterarbeit
- § 38 Mündliche kommissionelle Prüfung
- § 39 Übergangsbestimmungen
- § 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

F) ANHANG

A) Allgemeiner Teil / Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Leitbild

Das Bakkalaureatsstudium und die Magisterstudien in der Studienrichtung Übersetzen und Dolmetschen (Translation) dienen der Bildung der Studierenden durch Auseinandersetzung mit Wissenschaft, der Vermittlung der grundlegenden wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden sowie der praktischen Fertigkeiten, die für die berufliche Tätigkeit im Bereich der transkulturellen Kommunikation erforderlich sind.

Das Bakkalaureatsstudium und die Magisterstudien in der Studienrichtung Übersetzen und Dolmetschen schließen auch die wissenschaftliche Analyse der aktuellen und der historischen Dimension der Translation ein und legen somit die Basis für eine fortführende translationswissenschaftliche Ausbildung.

Aufgrund des Wandels der gesellschaftlichen und technologischen Bedingungen der transkulturellen Kommunikation sind Übersetzen und Dolmetschen zu hochkomplexen Aktivitäten geworden. Das Bakkalaureatsstudium und die Magisterstudien in der Studienrichtung Übersetzen und Dolmetschen sollen die AbsolventInnen dazu befähigen, selbstverantwortlich in der transkulturellen Kommunikation einer globalisierten Gesellschaft zu handeln, Informationen kultursensitiv zu verarbeiten und zu vermitteln, während des Studiums erworbenes Wissen angesichts immer kürzer werdender Wissenszyklen kreativ anzuwenden, selbständig weiterzuentwickeln und flexibel in neue Tätigkeitsfelder zu integrieren.

§ 2 Sprachen

(1) Folgende Sprachen werden angeboten: Deutsch als Fremdsprache, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Japanisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Spanisch, Tschechisch, Ungarisch.

(2) Die Ausbildung erfolgt in der Mutter- oder Bildungssprache (*A-Sprache*) und in zwei Fremdsprachen (*1. Fremdsprache – B-Sprache; 2. Fremdsprache – C-Sprache*), wobei Deutsch entweder als Mutter-/Bildungssprache oder als 1. Fremdsprache zu wählen ist.

(3) Studierende, deren A-Sprache nicht Deutsch ist, können das Studium nur betreiben, wenn ihre Mutter- oder Bildungssprache am Institut angeboten wird. Sie haben jedenfalls Deutsch als B-Sprache zu wählen.

§ 3 Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen, Proseminare, Übungen und Seminare.

Die Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden zum selbständigen Erwerb von Wissen anleiten (autonomes Lernen).

Vorlesungen (VO): Diese dienen der Einführung in die Hauptbereiche und Methoden der Studienrichtung sowie der Einführung in spezielle Fachbereiche.

Proseminare (PS): Diese sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten.

Übungen (UE): Diese sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen vor allem der Entwicklung praktischer Fähigkeiten und der Bearbeitung von konkreten praxisnahen Aufgabenstellungen unter Einbeziehung der wissenschaftlichen Grundlagen.

Seminare (SE): Diese sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der Vermittlung und Reflexion sowie der Diskussion wissenschaftlicher Inhalte.

§ 4 Gruppengröße und Teilnahmebeschränkung

Für Proseminare, Übungen und Seminare wird die Zahl der TeilnehmerInnen auf 25 im Bakkalaureatsstudium sowie 20 in den Magisterstudien festgelegt. Diese Zahl kann bei Bedarf um bis zu 20 % überschritten werden.

Bei Überschreiten dieser Zahl kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- (1) Zulassung an der Heimatuniversität als ordentlicher Student/ordentliche Studentin zur Studienrichtung Übersetzen und Dolmetschen;
- (2) Reihenfolge der Anmeldung;
- (3) Auslosung (UniStG § 7(8))

§ 5 ECTS (European Credit Transfer System)

Das Bakkalaureatsstudium umfaßt 180 ECTS-Punkte.

Die Magisterstudien umfassen jeweils 120 ECTS-Punkte.

Die ECTS-Punkte werden für jeweils 1 Semesterstunde nach folgendem Schlüssel vergeben:

Vorlesung	1 ECTS
Laborübung	1,5 ECTS
Übung/Proseminar	2 ECTS
Seminar	3 ECTS

§ 6 Freie Wahlfächer

Auf die frei zu wählenden Fächer im Bakkalaureatsstudium entfallen von den 180 ECTS Punkten 12 ECTS-Punkte, und auf die frei zu wählenden Fächer in den Magisterstudien entfallen von den 120 ECTS-Punkten jeweils 16 ECTS-Punkte.

Als sinnvolle Spezialisierung in einem Fachgebiet werden als freie Wahlfächer die bisher im Rahmen des Fächertausches angebotenen Fächerbündel empfohlen (siehe Anhang).

B) Bakkalaureatsstudium

§ 7 Berufsbild

AbsolventInnen des Bakkalaureatsstudiums sind praxisorientierte Fachleute im Bereiche der internationalen mehrsprachigen Kommunikation. Die Studierenden werden mit den Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens vertraut gemacht, erwerben im Laufe ihres praxisorientierten Bakkalaureatsstudiums, das auf den obgenannten wissenschaftlichen Grundlagen aufbaut, ein sehr hohes Mass an Sprach- und Kulturkompetenz und kontrastiver Textkompetenz in der Mutter-/Bildungssprache und in zwei Fremdsprachen und somit eine translatorische Basiskompetenz.

Dadurch sind sie in den verschiedensten Bereichen der Wirtschaft, vor allem in denjenigen öffentlichen und privaten Betrieben, staatlichen Stellen und in Kultureinrichtungen, die sehr viele internationale Kontakte und einen internationalen Kundenkreis haben, sehr vielseitig einsetzbar.

§ 8 Dauer und Gliederung des Bakkalaureatsstudiums

(1) Das Bakkalaureatsstudium in der Studienrichtung Übersetzen und Dolmetschen dauert 6 Semester.

(2) Im Rahmen des Bakkalaureatsstudiums ist eine Studieneingangsphase im Ausmaß von 36 Semesterstunden zu absolvieren.

§ 9 Gesamtstundenzahl und Aufteilung der Semesterstunden. Stundenausmaß der freien Wahlfächer.

(1) Die Gesamtstundenzahl des Bakkalaureatsstudiums beträgt 100 Semesterstunden.

(2) Das Stundenausmaß für die freien Wahlfächer beträgt im Rahmen des Bakkalaureatsstudiums 8 Semesterstunden.

§ 10 Abschluß

Den AbsolventInnen des Bakkalaureatsstudiums wird der akademische Grad "Bakk.phil." verliehen.

§ 11 Ausbildungsziele

(1) Das Bakkalaureatsstudium dient dem Ausbau und der Verbesserung der transkulturellen und kontrastiven Textkompetenz. Es vermittelt die Basiskompetenz für Übersetzen und Dolmetschen und dient der Einführung in die Übersetzungs- und Dolmetschwissenschaft und in den Fachbereich Terminologie.

(2) Die Studieneingangsphase hat das Ziel, in das Studium einzuführen und die sprachlichen und kulturellen Grundlagen für die kulturmittlerische Ausbildung und den Erwerb einer mehrsprachigen Textkompetenz sowie einer translatorischen Basiskompetenz des Bakkalaureatsstudiums zu legen. Im Mittelpunkt steht die Ausbildung der mutterkulturellen und -sprachlichen sowie der fremdkulturellen und – sprachlichen Kompetenz.

Außerdem soll die Studieneingangsphase in das Studium, in die translationsrelevante Sprachwissenschaft und in die Bereiche Recht und Wirtschaft einführen.

§ 12 Studieneingangsphase

Der Einführung in das Studium dienen folgende Pflichtlehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltung	VO	UE
--------------------------	-----------	-----------

	Semesterstunden	
Einführung in das Studium		
Einführung in die fachrelevante Sprachwissenschaft	2	
Einführung in die interkulturelle Kommunikation	2	

Einführung in Recht und Wirtschaft im internationalen Rahmen	3	
Einführung in studienrelevante Berufsbilder	1	

Mutter-/Bildungssprache		
Schriftliche und mündliche Kommunikation (Deutsch)		4

1. Fremdsprache:		
<i>Unterrichtsbereiche der 1. Fremdsprache:</i>		
Grammatik	2	2
Leseverstehen und schriftliche Textproduktion		2
Hörverstehen und schriftliche Textproduktion		2
Kulturkunde	2	2
Mündliche Kommunikation		2

2. Fremdsprache:		
<i>Unterrichtsbereiche der 2. Fremdsprache:</i>		
Grammatik	2	2
Leseverstehen und schriftliche Textproduktion		2
Hörverstehen und schriftliche Textproduktion		2
Mündliche Kommunikation		2

§ 13 Weitere Wahl- und Pflichtfächer

Lehrveranstaltung	VO	PS	UE
	Semesterstunden		
<i>Wahlfächer:</i> Eines der folgenden Wahlfächer ist zu absolvieren:			
Methodik der Terminologie und Hilfsmittelkunde Als Voraussetzung für das Magisterstudium "Fachübersetzen und Terminologie"			2
Einführung ins Dolmetschen einschließlich Notizentechnik Als Voraussetzung für die Magisterstudien "Gesprächsdolmetschen und Übersetzen" und "Konferenzdolmetschen"			2
Einführung in das Magisterstudium "Medien- und Literaturübersetzung" Als Voraussetzung für das Magisterstudium "Medien- und Literaturübersetzen"			2
<i>Pflichtfächer:</i>			
Translationswissenschaft Hauptvorlesung + Proseminar	2	2	
Methodik der Terminologie und Hilfsmittelkunde	2		
Internationale Organisationen	2		
Translatorische Methodik	2		

1. Fremdsprache			
Textkompetenz			6
Fachsprache Recht und Wirtschaft	2		
Fachsprachen: Geisteswissenschaften, Medizin, Naturwissenschaften, Technik	4		
Kulturkunde	2		2
Translatorische Basiskompetenz: a) 1. Fremdsprache in Gegenüberstellung zur Mutter- /Bildungssprache			4
b) Mutter-/Bildungssprache in Gegenüberstellung zur 1. Fremdsprache			2

2. Fremdsprache			
Textkompetenz			6
Fachsprache Recht und Wirtschaft	2		
Fachsprachen: Geisteswissenschaften, Medizin; Naturwissenschaften, Technik	4		
Kulturkunde	2		2
Translatorische Basiskompetenz: a) 2. Fremdsprache in Gegenüberstellung zum Deutschen			4
b) Deutsch in Gegenüberstellung zur 2. Fremdsprache			2

(2) Anmeldevoraussetzungen:

Um sich für folgende Lehrveranstaltungen anmelden zu können, müssen Lehrveranstaltungen laut folgender Tabelle positiv absolviert werden:

Die positive Absolvierung von	ist Voraussetzung für den Besuch von
1. Fremdsprache: Kulturkunde VO	1. Fremdsprache: Kulturkunde UE
2. Fremdsprache: Kulturkunde VO	2. Fremdsprache: Kulturkunde UE

(3) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Bereich der translatorischen Basiskompetenz ist nur nach positivem Abschluß der entsprechenden Prüfungen aus den Fächern: Mutter- /Bildungssprache, der 1. sowie der 2. Fremdsprache der Studieneingangsphase möglich.

C) Prüfungsordnung für das Bakkalaureatsstudium

§ 14 Fächer der Bakkalaureatsstudiums-Prüfung

(1) Die kumulativen Lehrveranstaltungsprüfungen der Studieneingangsphase

(2) Wahlfächer gemäß § 13:

1. Methodik der Terminologie und Hilfsmittelkunde
2. Einführung ins Dolmetschen einschließlich Notizentechnik
3. Einführung in das Medien- und Literaturübersetzen

(3) Pflichtfächer gemäß § 13:

1. Translationswissenschaft
2. Methodik der Terminologie und Hilfsmittelkunde
3. Internationale Organisationen
4. 1. Fremdsprache
 - Textkompetenz
 - Fachsprachen Recht und Wirtschaft
 - Fachsprachen Geisteswissenschaften/Medizin etc.
 - Kulturkunde
 - Translatorische Basiskompetenz
5. 2. Fremdsprache
 - Textkompetenz
 - Fachsprachen Recht und Wirtschaft
 - Fachsprachen Geisteswissenschaften/Medizin etc.
 - Kulturkunde
 - Translatorische Basiskompetenz

§ 15 Form der Ablegung

Die Fächer sind in folgender Form abzulegen:

- (1) Kumulativ in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen
- (2) In Form von Fachprüfungen

(1) Kumulative Prüfungen

1. Lehrveranstaltungsprüfungen der Studieneingangsphase:
 - (1) Einführung in die fachrelevante Sprachwissenschaft
 - (2) Einführung in die interkulturelle Kommunikation
 - (3) Einführung in Recht und Wirtschaft im internationalen Rahmen
 - (4) Einführung in studienrelevante Berufsbilder
 - (5) Muttersprache-/Bildungssprache Deutsch
 - (6) 1. Fremdsprache
 - (7) 2. Fremdsprache
2. Weitere Wahl- und Pflichtfächer:
 - (1) Translationswissenschaft
 - (2) Methodik der Terminologie und Hilfsmittelkunde oder
 - (3) Einführen ins Dolmetschen einschließlich Notizentechnik oder
 - (4) Einführung in das Medien- und Literaturübersetzen
 - (5) Internationale Organisationen
 - (6) Fachsprachen der 1. Fremdsprache
 - (7) Fachsprachen der 2. Fremdsprache
 - (8) Kulturkunde der 1. Fremdsprache
 - (9) Kulturkunde der 2. Fremdsprache

Proseminare und Übungen haben prüfungsimmanenten Charakter. Vorlesungen sind durch Einzelprüfungen in mündlicher oder schriftlicher Form abzulegen.

(2) Fachprüfungen

(1) Fächer:

1. Translatorische Basiskompetenz 1. Fremdsprache
2. Translatorische Basiskompetenz 2. Fremdsprache

(2) Die Fachprüfungen in der Translatorischen Basiskompetenz 1. und 2. Fremdsprache umfassen eine schriftliche und mündliche Aufgabenstellung und beziehen die gewählten Fremdsprachen und die Mutter- /Bildungssprache in kontrastiver Gegenüberstellung ein.

(3) Die Zulassung zu den Fachprüfungen in der 1. und 2. Fremdsprache setzt die erfolgreiche Absolvierung der kumulativen Prüfungen gemäss § 15 (1 und 2) und der Lehrveranstaltungsprüfungen der Textkompetenz und translatorischen Basiskompetenz gemäß § 13 voraus.

§ 16 Bakkalaureatsarbeit

Im Verlaufe des Bakkalaureatsstudiums sind zwei Bakkalaureatsarbeiten im Rahmen der Proseminare zu verfassen.

§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieser Studienplan tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden 1. Oktober in Kraft.

(2) Gemäß § 80 Abs. 2 UniStG sind auf ordentliche Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes begonnen haben, die bisherigen besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne in der geltenden Fassung anzuwenden. Ab dem Inkrafttreten des jeweiligen Studienplans auf Grund dieses Bundesgesetzes sind sie berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplans noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

D) Magisterstudien

§ 18 Berufsbild

ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen (TranslatorInnen) sind Fachleute für die Kommunikation zumeist zwischen Angehörigen unterschiedlicher Kulturen und Sprachen, die Bewältigung fachübergreifender Problemstellungen, und sie übernehmen als ExpertInnen die Verantwortung für die von ihnen erbrachte Leistung.

Auf der Grundlage wissenschaftlicher Kenntnisse verfügen TranslatorInnen über die entsprechende fachliche, mentale und soziale Disposition, um den gegenwärtig geforderten und künftig zu erwartenden Anforderungen auf dem Translationsmarkt professionell begegnen zu können.

Neben einer fundierten sprachlichen und kulturellen Kompetenz besitzen sie die notwendige wissenschaftliche (translatologische) Kompetenz sowie allgemeine und spezielle translatorische Kompetenzen. Als wesentlich für die Realisierung dieser Kompetenzen werden Flexibilität, Kooperationsfähigkeit und andere Schlüsselqualifikationen erachtet.

TranslatorInnen sind durch die oben genannten Kompetenzen befähigt, ausgehend von einer schriftlichen, mündlichen oder multimedialen Informationsvorgabe, einen schriftlichen, mündlichen oder multimedialen Text zu erstellen, der in einer anderen Sprache/Kultur einen definierten Zweck erfüllt.

ÜbersetzerInnen sind in der Lage, durch den Einsatz geeigneter Übersetzungsstrategien und Arbeitsmittel einen schriftlichen oder multimedialen Text qualitätsorientiert nach vereinbarten Zielvorgaben zu verfassen und zu gestalten. Die Palette möglicher Tätigkeitsfelder reicht von Fachübersetzen und literarischem Übersetzen über Technical Writing und Pre- und Postediting bis hin zu Medienübersetzen.

DolmetscherInnen haben die Fähigkeit, durch den Einsatz entsprechender Dolmetschetechniken und Arbeitsmittel Texte und Informationen situationsspezifisch in der Zielsprache vorwiegend mündlich oder in Gebärdensprache zu präsentieren. Das Spektrum möglicher Einsatzgebiete reicht von Konferenz- und Mediendolmetschen über Gerichtsdolmetschen bis hin zum Community Interpreting.

TranslatorInnen arbeiten als Angestellte oder FreiberuflerInnen im öffentlichen und privaten Bereich. Als Einsatzgebiete kommen insbesondere Unternehmen, öffentliche und private Institutionen, nationale und internationale Organisationen und Medien sowie Übersetzungsagenturen in Frage.

§ 19 Magisterstudien

Folgende 4 Magisterstudien sind vorgesehen:

- (1) Gesprächsdolmetschen und Übersetzen
- (2) Fachübersetzen und Terminologie
- (3) Konferenzdolmetschen
- (4) Medien- und Literaturübersetzen

§ 20 Dauer und Gliederung der Magisterstudien

- (1) Die Magisterstudien umfassen jeweils 4 Semester.
- (2) Ein Magisterstudium kann erst nach Erwerb des "Bakk.phil." begonnen werden.

§ 21 Gesamtstundenzahl. Stundenausmaß der freien Wahlfächer

- (1) Die Gesamtstundenzahl der Magisterstudien beträgt jeweils 50 Semesterstunden.
- (2) Das Stundenausmaß für die freien Wahlfächer beträgt im Rahmen der Magisterstudien jeweils 8 Semesterstunden.

§ 22 Auslandsaufenthalt

Allen Studierenden wird vor Abschluss des Magisterstudiums ein Auslandsaufenthalt von insgesamt mindestens 4 Monaten im Land bzw. in Ländern der 1. oder 2. Fremdsprache dringend empfohlen.

§ 23 Abschlüsse

Den AbsolventInnen der Magisterstudien wird der akademische Grad „Mag.phil.“ verliehen.

§ 24 Ausbildungsziele

Die Magisterstudien haben zum Ziel, die translatorische Fachkompetenz und die spezifische translationswissenschaftliche Kompetenz in den jeweils gewählten Studienzweigen aufzubauen. Der modulare Aufbau und die von der Studienkommission zu empfehlenden Fächerbündel für die freien Wahlfächer sollen ein möglichst hohes Maß an Flexibilität und Interdisziplinarität, sowie die praxis- und qualitätsorientierte Vertiefung in ein Fachgebiet garantieren.

(1) Ausbildungsziel des Magisterstudiums "Gesprächsdolmetschen und Übersetzen"

Ausbildungsziel des Magisterstudiums „Gesprächsdolmetschen und Übersetzen“ ist einerseits die Erlangung professioneller Kompetenz im Verhandlungs- und Gesprächsdolmetschen in verschiedenen Einsatzbereichen wie Geschäftsverhandlungen in Unternehmen (Verhandlungsdolmetschen), bei Gericht und Behörden (Gerichtsdolmetschen) oder in medizinischen und sozialen Einrichtungen sowie andererseits die Erlangung professioneller Kompetenz in der Anfertigung und Gestaltung schriftlicher Übersetzungen (einschließlich Urkunden) sowie im Übersetzen von Schriftstücken vom Blatt zwischen der Muttersprache und zwei Fremdsprachen.

(2) Ausbildungsziel des Magisterstudiums "Fachübersetzen und Terminologie"

Ausbildungsziel des Magisterstudiums „Fachübersetzen und Terminologie“ ist die Erlangung professioneller Kompetenz im Übersetzen von Fachtexten aus Wirtschaft, Recht, Wissenschaften, Technik usw. und der Erwerb vertiefter Kenntnisse im Bereiche Translationstechnologien, Lokalisierung, Terminologiemanagement, transkultureller Fachkommunikation, technischer Dokumentation und Kompetenz der wissenschaftlichen Reflexion und Analyse dieser Prozesse und Methoden.

(3) Ausbildungsziel des Magisterstudiums "Konferenzdolmetschen"

Ausbildungsziel des Magisterstudiums „Konferenzdolmetschen“ ist die Erlangung professioneller Kompetenz im Konsekutiv- und Simultandolmetschen bei Fachkonferenzen aus Politik, Wirtschaft, Recht, Wissenschaften, Medizin, Technik usw. und Kompetenz zur Aneignung der dafür erforderlichen fachlichen und terminologischen Voraussetzungen unter dem in der Praxis üblichen Zeitdruck sowie Erlangung der Kompetenz zur wissenschaftlicher Reflexion und Analyse dieser Prozesse und Methoden.

(4) Ausbildungsziel des Magisterstudiums "Medien- und Literaturübersetzen"

Ausbildungsziel des Magisterstudiums „Medien- und Literaturübersetzen“ ist die Erlangung professioneller Kompetenz im Übersetzen expressiver, appellativer bzw. multimedialer Texte, vor allem Erzählprosa, Bühnentexte, publizistische Sachbücher, Werbetexte und kunsthistorische Texte sowie Untertitelung und Synchronisierung; Sensibilisierung für die Beschaffenheit der expressiven und appellativen Sprache (zum Beispiel Metaphorik, Rhetorik

und Stilistik, Sprachvarietäten) im Rahmen der transkulturellen Kommunikation sowie technische Kompetenz im multimedialen Transfer.

§ 25 Aufbau der Magisterstudien

(1) Die Magisterstudien weisen einen modularen Aufbau auf, wobei jedes Modul 6 Semesterstunden umfaßt. Jedes Magisterstudium umfaßt die 6 jeweils festgeschriebenen Pflichtmodule à 6 Semesterstunden sowie ein Kombinationsmodul à 6 Semesterstunden zur Wahl.

(2) Ein Modul ist ein Bündel von auf bestimmte Inhalte des jeweiligen Magisterstudiums ausgerichteten Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 6 Semesterstunden.

§ 26 Fächer der Magisterstudien

Jedes Magisterstudium umfaßt Pflichtfächer im Ausmaß von 36 Semesterstunden und ein Wahlfach im Ausmaß von 6 Semesterstunden.

§ 27 Magisterstudium "Gesprächsdolmetschen und Übersetzen"

Lehrveranstaltung	VO	UE/SE
	Semesterstunden	
<i>Pflichtfächer:</i>		
Übersetzungs- und Dolmetschwissenschaft	2	4
Gerichtsdolmetschen und Urkundenübersetzen		6
Gesprächsdolmetschen: Mutter-/Bildungssprache in die 1. Fremdsprache und 1. Fremdsprache in die Mutter-/Bildungs-sprache		6
Übersetzen diverser Textsorten: Mutter-/Bildungssprache in die 1. Fremdsprache und 1. Fremdsprache in die Mutter-/Bildungs-sprache		6
Gesprächsdolmetschen: Deutsch in die 2. Fremdsprache und 2. Fremdsprache ins Deutsche		6
Übersetzen diverser Textsorten: Deutsch in die 2. Fremdsprache und 2. Fremdsprache ins Deutsche		6

Wahlfächer:

Kombinationsmodul A: Übersetzen Mutter-/Bildungssprache in die 1. Fremdsprache und 1. Fremdsprache in die Mutter-/Bildungssprache		6
Kombinationsmodul B: Übersetzen Deutsch in die 2. Fremdsprache und 2. Fremdsprache ins Deutsche		6

§ 28 Magisterstudium "Fachübersetzen und Terminologie"

Lehrveranstaltung	VO	UE/SE
	Semesterstunden	
<i>Pflichtfächer:</i>		

Wissenschaftliche Grundlagen der Fachkommunikation	2	4
Terminologiemanagement	2	4
Übersetzen fachsprachlicher Texte: Mutter-/Bildungssprache in die 1. Fremdsprache und 1. Fremdsprache in die Mutter-/Bildungssprache		6

Übersetzen fachsprachlicher Texte Mutter-/Bildungssprache in die 1. Fremdsprache		6
Übersetzen fachsprachlicher Texte 1. Fremdsprache in die Mutter-/Bildungssprache		6
Übersetzen fachsprachlicher Texte: 2. Fremdsprache ins Deutsche		6

Wahlfächer:

Kombinationsmodul A: Übersetzen fachsprachlicher Texte: Deutsch in die 2. Fremdsprache		6
--	--	---

Kombinationsmodul B: Gesprächsdolmetschen: 1. Fremdsprache in die Mutter-/Bildungssprache und 2. Fremdsprache ins Deutsche		6
---	--	---

§ 29 Magisterstudium "Konferenzdolmetschen"

Lehrveranstaltung	VO	UE/SE
Semesterstunden		
<i>Pflichtfächer:</i>		
Dolmetschwissenschaft	2	4
Terminologie internationaler Organisationen und Konferenzen	2	4
Simultandolmetschen: A-Sprache in die B-Sprache und B-Sprache in die A-Sprache		6
Konsequetivdolmetschen: A-Sprache in die B-Sprache und B-Sprache in die A-Sprache		6
Kombinationsmodul: Simultandolmetschen: A-Sprache in die B-Sprache und B-Sprache in die A-Sprache		6
Simultandolmetschen: C-Sprache ins Deutsche		6
Konsequetivdolmetschen: C-Sprache ins Deutsche		6

Wahlfächer:

Kombinationsmodul A: Gesprächsdolmetschen: 1. Fremdsprache in die Mutter-/Bildungssprache und 2. Fremdsprache ins Deutsche		6
Kombinationsmodul B: Simultandolmetschen: A-Sprache in die B-Sprache und B-Sprache in die A-Sprache		6

§ 30 Magisterstudium "Medien- und Literaturübersetzen"

Lehrveranstaltung	VO	UE/SE
	Semesterstunden	
<i>Pflichtfächer:</i>		
Theorie, Praxis und Geschichte des Medien- und Literaturübersetzens	2	4
Analyse und Gestaltung multimedialer und literarischer Texte		6
Übersetzen multimedialer und literarischer Texte: Mutter-/Bildungssprache in die 1. Fremdsprache und 1. Fremdsprache in die Mutter-/Bildungs-sprache		6
Übersetzen Mutter-/Bildungssprache in die 1. Fremdsprache		6
Übersetzen 1. Fremdsprache in die Mutter-/Bildungssprache		6
Übersetzen multimedialer und literarischer Texte: 2. Fremdsprache ins Deutsche		6

Wahlfächer:

Kombinationsmodul A: Übersetzen 2. Fremdsprache ins Deutsche		6
Kombinationsmodul B: Übersetzen diverser Textsorten: Mutter-/Bildungssprache in die 1. Fremdsprache und 1. Fremdsprache in die Mutter-/Bildungssprache		6

E) Prüfungsordnung für die Magisterstudien

Magisterprüfung

§ 31 Fächer der Magisterprüfung

(1) Magisterstudium „Gesprächsdolmetschen und Übersetzen“

1. Die sechs Pflichtfächer (§27)
2. Das jeweilige Wahlfach (§27)

(2) Magisterstudium „Fachübersetzen und Terminologie“

1. Die sechs Pflichtfächer (§28)
2. Das Wahlfach (§28)

(3) Magisterstudium „Konferenzdolmetschen“

1. Die sechs Pflichtfächer (§29)
2. Das Wahlfach (§29)

(4) Magisterstudium „Medien- und Literaturübersetzen“

1. Die sechs Pflichtfächer (§30)
2. Das Wahlfach (§30)

§ 32 Form der Ablegung

Die Fächer sind in folgender Form abzulegen:

(1) Kumulativ in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen

Übungen und Seminare haben prüfungsimmanenten Charakter. Vorlesungen sind durch Einzelprüfungen abzuschließen.

In den Fällen, in denen ein Fach mehrere Lehrveranstaltungen umfaßt, wird eine Durchschnittsnote errechnet.

(2) In Form von Fachprüfungen und

(3) Kommissionell

§ 33 Magisterstudium "Gesprächsdolmetschen und Übersetzen"

(1) Kumulative Prüfungen:

1. Übersetzungs- und Dolmetschwissenschaft
2. Gerichtsdolmetschen / Urkundenübersetzen

(2) Schriftliche Fachprüfungen:

Die Zulassung zu den schriftlichen Fachprüfungen setzt die erfolgreiche Absolvierung aller übrigen Lehrveranstaltungsprüfungen gemäss § 27 voraus.

1. Übersetzen: Mutter-/Bildungssprache in die 1. Fremdsprache in Form einer Klausur mit Hilfsmitteln
2. Übersetzen: 1. Fremdsprache in die Mutter-/Bildungssprache in Form einer Klausur mit Hilfsmitteln
3. Übersetzen: 2. Fremdsprache ins Deutsche in Form einer Klausur mit Hilfsmitteln

Die Studienkommission entscheidet über die zur Klausur zugelassenen Hilfsmittel.

(3) Mündliche Fachprüfungen:

Die Zulassung zu den mündlichen Fachprüfungen setzt die erfolgreiche Absolvierung der schriftlichen Fachprüfungen gemäss § 33 (2) voraus.

1. *Vom-Blatt-Übersetzen*

- (a) Mutter-/Bildungssprache in die 1. Fremdsprache
- (b) 1. Fremdsprache in die Mutter-/Bildungssprache
- (c) Deutsch in die 2. Fremdsprache
- (d) 2. Fremdsprache ins Deutsche

2. *Gesprächsdolmetschen*

- (a) Mutter-/Bildungssprache in die 1. Fremdsprache
- (b) 1. Fremdsprache in die Mutter-/Bildungssprache
- (c) Deutsch in die 2. Fremdsprache
- (d) 2. Fremdsprache ins Deutsche

§ 34 Magisterstudium "Fachübersetzen und Terminologie"

(1) Kumulative Prüfungen:

1. Wissenschaftliche Grundlagen der Fachkommunikation
2. Terminologiemanagement

(2) Schriftliche Fachprüfungen:

Die Zulassung zu den schriftlichen Fachprüfungen setzt die erfolgreiche Absolvierung aller übrigen Lehrveranstaltungsprüfungen gemäss § 28 voraus.

Die schriftlichen Fachprüfungen werden in Form von Projekten durchgeführt. Die Projekte umfassen schriftliche Aufgabenstellungen und beziehen die gewählten Fremdsprachen und die Mutter- /Bildungssprache in kontrastiver Gegenüberstellung ein. Die genauen Durchführungsmodalitäten werden von der Studienkommission festgelegt.

1. Projektbezogene, kommentierte Übersetzung eines Fachtextes aus der 1. Fremdsprache in die Mutter-/Bildungssprache mit Glossarerstellung und Dokumentation der Recherchearbeit
2. Projektbezogene, kommentierte Übersetzung eines Fachtextes aus der 2. Fremdsprache in die Mutter-/Bildungssprache mit Glossarerstellung und Dokumentation der Recherchearbeit
3. Projektbezogene, kommentierte Übersetzung eines Fachtextes aus der Mutter-/Bildungssprache in die 1. Fremdsprache mit Glossarerstellung und Dokumentation der Recherchearbeit

(3) Mündliche Fachprüfungen

Die Zulassung zu den mündlichen Fachprüfungen setzt die erfolgreiche Absolvierung der schriftlichen Fachprüfungen gemäss § 34 (2) voraus.

Die Fachprüfungen beziehen sich auf die Projekte der schriftlichen Fachprüfungen und setzen diese mit gezielten Fragestellungen und einer Diskussion (Kommentar) fort. Die genauen Prüfungsmodalitäten werden von der Studienkommission festgelegt.

1. Projektbezogene, kommentierte Vom-Blatt-Übersetzung eines Fachtextes aus der 1. Fremdsprache in die Mutter-/Bildungssprache
2. Projektbezogene, kommentierte Vom-Blatt-Übersetzung eines Fachtextes aus der 2. Fremdsprache in die Mutter-/Bildungssprache
3. Projektbezogene, kommentierte Vom-Blatt-Übersetzung eines Fachtextes aus der Mutter-/Bildungssprache in die 1. Fremdsprache

§ 35 Magisterstudium "Konferenzdolmetschen"

(1) Kumulative Prüfungen:

1. Dolmetschwissenschaft
2. Terminologie internationaler Organisationen und Konferenzen
3. Simultandolmetschen A-Sprache in die B-Sprache und B-Sprache in die A-Sprache

(2) Mündliche Fachprüfungen:

Die Zulassung zu den mündlichen Fachprüfungen setzt die erfolgreiche Absolvierung aller übrigen Lehrveranstaltungsprüfungen gemäss § 29 voraus.

1. Simultandolmetschen: A-Sprache in die B-Sprache und B-Sprache in die A-Sprache
2. Konsektivdolmetschen: A-Sprache in die B-Sprache und B-Sprache in die A-Sprache
3. Simultandolmetschen: C-Sprache ins Deutsche

4. Konsektivdolmetschen: C-Sprache ins Deutsche

§ 36 Magisterstudium "Medien- und Literaturübersetzen"

(1) Kumulative Prüfungen:

1. Theorie, Praxis und Geschichte des Medien- und Literaturübersetzens
2. Analyse und Gestaltung multimedialer und literarischer Texte

(2) Schriftliche Fachprüfungen:

Die Zulassung zu den mündlichen Fachprüfungen setzt die erfolgreiche Absolvierung aller übrigen Lehrveranstaltungsprüfungen gemäss § 30 voraus.

Die Fachprüfungen werden in Form von Projekten durchgeführt. Die Projekte umfassen folgende Teile:

1. Eine kommentierte Übersetzung eines literarischen Textes aus der 1. Fremdsprache in die Mutter-/Bildungssprache.
2. Eine kommentierte Übersetzung eines literarischen Textes aus der 2. Fremdsprache ins Deutsche.
3. Die Erstellung eines zwei- oder mehrsprachigen Werbetextes oder einer Untertitelungs- bzw. Synchronisierungsprobe.

Die Studienkommission legt die genaueren Durchführungsmodalitäten fest.

Die Projekte umfassen Eine kommentierte Übersetzung eines literarischen Textes aus der 1. Fremdsprache in die Mutter-/Bildungssprache mit mündlicher Defensio, eine kommentierte Übersetzung eines literarischen Textes aus der 2. Fremdsprache ins Deutsche mit mündlicher Defensio, Erstellung eines zweisprachigen Werbetextes oder einer Untertitelungs- bzw. Synchronisierungsprobe mit mündlicher Defensio.

(3) Mündliche Fachprüfungen:

Die Zulassung zu den mündlichen Fachprüfungen setzt die erfolgreiche Absolvierung der schriftlichen Fachprüfungen gemäss § 36 (2) voraus.

1. Eine mündliche Verteidigung der Übersetzung eines literarischen Textes aus der 1. Fremdsprache in die Mutter-/Bildungssprache.
2. Eine mündliche Verteidigung der Übersetzung eines literarischen Textes aus der 2. Fremdsprache.
3. Eine mündliche Verteidigung des erstellten zwei- oder mehrsprachigen Werbetextes oder einer Untertitelungs- bzw. Synchronisierungsprobe.

§ 37 Magisterarbeit

Im Rahmen der Magisterstudien ist eine Magisterarbeit abzufassen.

Das Thema der Magisterarbeit ist einem der Prüfungsfächer der Studienrichtung Übersetzen und Dolmetschen zu entnehmen.

§ 38 Mündliche kommissionelle Prüfung

(1) Die kommissionelle Prüfung ist eine mündliche Prüfung und umfaßt:

1. eine Prüfung im Fachbereich des jeweiligen Magisterstudiums
2. eine Defensio der Magisterarbeit

(2) Voraussetzung für die Ablegung der kommissionellen Prüfung in diesen Fächern ist der Abschluß aller schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen und die positive Begutachtung der Magisterarbeit.

§ 39 Übergangsbestimmungen

(1) Bei einem Übertritt vom alten Studienplan in den neuen Bakkalaureats-Studienplan haben die Studierenden zusätzlich zu den in dem alten Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen, die als Voraussetzung für die Zulassung zur 1. Diplomprüfung vorgesehen sind, folgende Lehrveranstaltungsprüfungen im Gesamtausmaß von 24 Semesterstunden abzulegen:

Grundausbildung:

Einführung in die interkulturelle Kommunikation	2 SSt	VO
Methodik der Terminologie und Hilfsmittelkunde	2 SSt	VO
Wahlfächer des Bakkalaureatsstudiums	2 SSt	UE
Translationswissenschaft	2 SSt	VO
	2 SSt	PS

1. Fremdsprache

Sprachvervollkommnung:

Fachsprachen (Recht und Wirtschaft, Geisteswissenschaften, Medizin, Technik, Naturwissenschaften)	4 SSt	VO
---	-------	----

2. Fremdsprache

Sprachvervollkommnung:

Fachsprachen (Recht und Wirtschaft, Geisteswissenschaften, Medizin, Technik, Naturwissenschaften)	4 SSt	VO
---	-------	----

Kulturkunde	2 SSt	VO
	2 SSt	UE

Translation	2 SSt	VO
Translatorische Methodik		

(2) Den Studierenden der Studienrichtung Übersetzen und Dolmetschen werden für die Absolvierung des 2. Studienabschnittes zusätzlich zu der gesetzlichen Mindestdauer der Übergangsfrist (4 Semester plus 1 Toleranzsemester) noch zwei Zusatzsemester gewährt.

§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Dieser Studienplan tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden 1. Oktober in Kraft.

F) ANHANG

Als freie Wahlfächer kommen unter anderem die Fächerbündel, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Studienplanes schon eine Genehmigung des/der Vorsitzenden der Studienkommission haben, in Frage.

Die schon genehmigten Fächerbündel umfassen folgende Studienrichtungen:

Afrikanistik
Betriebswirtschaftslehre
Biologie
Elektrotechnik
Erdwissenschaft
Geologie
Geschichte
Handelswissenschaft
Historische Musikwissenschaft
Indologie
Judaistik
Medizin
Mittlere und Neuere Kunstgeschichte
Politikwissenschaft
Psychologie
Publizistik und Kommunikationswissenschaft
Rechtswissenschaften
Theaterwissenschaft
Vergleichende Literaturwissenschaft
Völkerkunde

Weitere Fächerbündel bedürfen der Genehmigung des/der Vorsitzenden der Studienkommission.

Die Vorsitzende der Studienkommission:

S c h ä t t l e